

Satzung

des Haus-Wohnungs-und Grundeigentümergevereins von Wankendorf und Umgebung e.v.
in Wankendorf

Name und Sitz des Vereins

§ 1

Der Haus-Wohnungs-und Grundeigentümergevereins von Wankendorf und Umgebung e.v., im folgenden „Verein“ genannt, hat seinen Sitz in Wankendorf. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und Mitglied des Verbandes Schleswig-Holsteinerischer Haus- und Grundeigentümergevereine e. V. in Kiel.

Aufgaben des Vereins

§ 2

Der Verein hat die Aufgabe, die gemeinschaftlichen örtlichen Belange des Haus- und Grundeigentums wahrzunehmen. Ihm obliegt es namentlich, seine Mitglieder zu beraten und zu betreuen sowie allgemein das Verständnis für die Wohnungspolitik und die Aufgaben des Zentralverbandes der Haus- und Grundeigentümer zu fördern.

Geschäftsjahr

§

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Unmittelbar nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung zu erfolgen.

Mitgliedschaft

§ 4

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht und deren Wohnsitz bzw. deren Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb des Vereinsbereichs gelegen ist. Das gleiche gilt für Ehegatten sowie für Grundstücksverwalter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.
2. Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt.
Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorsitzenden spätestens sechs Monate vor Schluß des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.
 - b) bei Haus- bzw. Grundstücksverkauf.
Bei Haus- bzw. Grundstücksverkauf erlischt die Beitragszahlung nach

schriftlicher Mitteilung des Verkaufs an den Vorstand mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Mitteilung beim Vorstand eingeht. Die Beitragszahlung erlischt sofort, wenn der Käufer die Mitgliedschaft erwirbt.

c) durch Tod.

d) durch Ausschluß.

Der Ausschluß erfolgt durch den Vereinsvorsitzenden nach Anhörung des Vorstandes bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen.

Rechte der Mitglieder

§ 5

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- a) die Einrichtungen des Vereins zu benutzen,
- b) an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen und in diesen ihre Stimme abzugeben,
- c) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

Pflichten der Mitglieder

§ 6

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) die gemeinschaftlichen Belange des deutschen Haus- und Grundeigentums wahrzunehmen und zu fördern,
- b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

Alle deutschen Haus- und Grundeigentümer haben die Pflicht, Anstand und Sitte des ehrbaren Haus- und Grundeigentums zu wahren (Standesehre).

Beiträge

§ 7

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Der Vereinsvorstand stellt eine Beitragsordnung auf.

Organe

§ 8

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

Der Vereinsvorstand

§ 9

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer und dem Schriftführer. Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Beirat aus mindestens drei, höchstens fünf Beisitzern gebildet, die die Aufgabe haben, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

Vorstand im Sinne des §26 des BGB sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im übrigen vertreten die Vorstandsmitglieder einander im Falle der Verhinderung. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende nur vertreten, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, Vorsitzender und sein Stellvertreter in einem besonderen Wahlgang.
 3. Die Amtszeit aller Vorstands- und Beiratsmitglieder beträgt zwei Jahre. In den geraden Kalenderjahren stehen der Vorsitzende, der Kassierer und zwei Beisitzer zur Wahl; es kann noch ein weiterer Beisitzer gewählt werden. Nächstes gerades Kalenderjahr ist das Jahr 1972. In den ungeraden Kalenderjahren stehen der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und ein Beisitzer zur Wahl; es kann noch ein weiterer Beisitzer gewählt werden. Nächstes ungerades Kalenderjahr ist das Jahr 1971.
 4. Ein Vorsitzender hat zurückzutreten, wenn er das Vertrauen der Mitglieder nicht mehr besitzt.
 5. Der Verbandsvorsitzende, sein Beauftragter und die Beiratsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
 6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
-
7. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung hin kann den Mitgliedern des Vorstandes eine angemessene Vergütung gewährt werden.

Ämter und Fachausschüsse

§ 10

1. Den Vorstandsmitgliedern können vom Vorsitzenden bestimmte Aufgaben übertragen werden.
2. Der Vorsitzende kann für bestimmte Sachgebiete des Haus- und Grundeigentums Fachausschüsse einsetzen. Die Fachausschüsse üben beratende Tätigkeit aus. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand bestellt und zu den Sitzungen einberufen. Der Verbandsvorsitzende oder sein Beauftragter hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.

Die Mitgliederversammlung

§ 11

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus- und Grundeigentums und über die Tätigkeit des Vereins in der Verfolgung der ihm gestellten Aufgaben. Es hat jährlich eine Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) stattzufinden; dieser obliegen namentlich folgende Aufgaben:
 - a) die Vorstands- und Beiratsmitglieder zu wählen;
 - b) die Entgegennahme der vom Vorstand vorzulegenden Jahresabrechnung einschließlich des Prüfungsberichtes und eines Tätigkeitsberichtes sowie die Erteilung der Entlastung für den Vorstand;
 - c) die Bestellung von zwei Kassenprüfern für zwei Jahre, jeweils scheidet jährlich der Ältere im Amt aus; er kann für die nächste Periode nicht wiedergewählt werden;
 - d) der Vorschlag von Ehrenmitgliedern;
 - e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen;
2. Außer der Hauptversammlung finden Mitgliederversammlungen nach Bedarf statt, ferner wenn 33 % der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragen.
3. Der Verlauf und die Beschlüsse der Hauptversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

4. In der Mitgliederversammlung können sich die Mitglieder durch Ehegatten, volljährige Abkömmlinge oder durch den Verwalter ihres Haus- und Grundeigentums vertreten lassen.
5. Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von einer Woche vom Vorsitzenden einberufen und von ihm – im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied – geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei Satzungsänderungen bedarf es der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Öffentliche Haus- und Grundeigentümer-Kundgebungen

§ 12

Zur Unterrichtung der Haus- und Grundeigentümer sowie der Öffentlichkeit kann der Verein öffentliche Kundgebungen veranstalten. Die Kundgebungen sind dem zuständigen Verband mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und der Redner zu melden.

Verkündungsorgan

§ 13

Veröffentlichungen des Vereins erfolgen durch die örtliche Presse (Wankendorfer Rundschau).

Auflösung des Vereins

§ 14

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluß kann nur gefaßt werden, wenn wenigstens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind. Der Beschluß bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Vor Beschlußfassung ist der Verband Schleswig-Holsteinischer Haus- und Grundeigentümerversammlungen e. V. gutachtlich zu hören. Das Gutachten ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
2. Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorstand eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Die Einberufung der zweiten Versammlung kann gleichzeitig mit der ersten erfolgen.
3. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation des Vereinsvermögens durch die beiden Vorsitzenden, sofern nicht die Auflösungsversammlung andere Liquidatoren wählt.
4. Das Vermögen des Vereins ist einem karitativen Verband zu übereignen.

Gerichtsstand

§ 15

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, insbesondere der Beitragszahlung, ist das für den Verein zuständige Amtsgericht.

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Generalversammlung am 5. 10. 1970 beschlossen.

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Plön unter Nr. 143 am 15. Januar 1971.